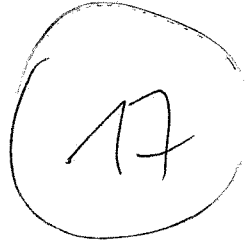
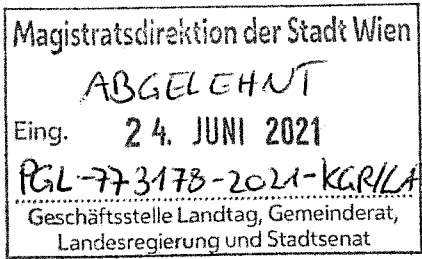


LAB



BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Georg Prack, BA, David Ellensohn, Mag^a Barbara Huemer, DI Martin Margulies und Dr.ⁱⁿ Jennifer Kickert (GRÜNE) eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24.6.2021 zu Post 11 der heutigen Tagesordnung
betreffend Bürgschaftsbestellung bei der Vergabe von SMART-Wohnungen

B E G R Ü N D U N G

Einzelne Bauträger verlangen als Voraussetzung für den Abschluss eines Mietvertrags in einer geförderten Wohnung eine Bürgschaft über die Forderungen, die aus dem Mietverhältnis entstehen. Vereinzelt wird sogar von gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften berichtet, welche Bürgschaften sogar von den zukünftigen Mieter*innen von SMART Wohnungen verlangen. Das steht im krassen Widerspruch zur Intention des geförderten Wohnbaus, einen möglichst hürdenfreien Zugang zu leistbarem und qualitativem Wohnraum in Wien für alle Bevölkerungsschichten sicherzustellen. Es ist ein wesentlicher Aspekt des sozialen Wohnbaus, dass der Zugang nicht auf Personen beschränkt sein darf, die über ein Netzwerk verfügen, das Bürgschaften leisten kann.

Der geförderte Wohnbau ist neben dem Gemeindebau das wichtigste landespolitische Mittel, um den Zugang zu leistbarem Wohnraum in Wien sicherzustellen. Zusätzlich zu leistbaren Mieten, die im geförderten Wohnbau garantiert werden, sind auch die Rahmenbedingungen der Mietverhältnisse im geförderten Wohnbau von zentraler Bedeutung, um Wohnungsnot zu lindern. Zu diesen Rahmenbedingungen zählt neben unbefristeten Mietverträgen u.a. auch die Reduktion von Einstiegshürden in den Mietvertrag.

Die meisten gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen verlangen selbstverständlich keine Bürgschaften für den Abschluss eines Mietvertrags. Offenbar muss aber für alle geförderten Wohnbauten und insbesondere für SMART-Wohnungen bereits in der Förderzusicherung klargestellt werden, dass von Mieter*innen keine Bürgschaften verlangt werden dürfen. Dieses Verbot von Bürgschaften als Voraussetzung für den Mietvertrag ist durch eine Konventionalstrafe abzusichern.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Um dem Grundgedanken der Leistbarkeit in Verbindung mit einem modernen Wohnstandard bei der Vergabe von Geförderten Wohnungen Rechnung zu tragen, werden ab August 2021 in die Förderungszusicherung gemäß II. Hauptstück des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes folgende besondere Regelungen bezüglich der Vergabe von Mietverträgen über Geförderte Wohnungen aufgenommen:

„Bei der Vergabe von Geförderten Wohnungen darf von den zukünftigen Wohnungsmieter*innen keine Bürgschaftsbestellung gefordert werden.

Sollte das Verbot ignoriert werden, ist eine Konventionalstrafe vorgesehen.“

In formeller Hinsicht beantragen wir die die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 24.6.2021

